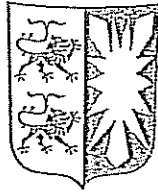


Beglaubigte Abschrift

23 C 1979/14

Die Verkündung des Urteils wird  
gem. § 310 Absatz 3 ZPO durch  
die Zustellung ersetzt.

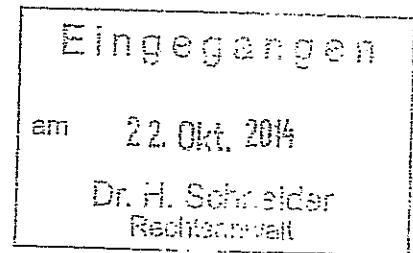


Sie.

Justizangestellte  
als Urkundsbeamtin der Ge-  
schäftsstelle

Amtsgericht Lübeck

Urteil



Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Vanessa Gambietz, Spenger Straße 2, 49328 Melle

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. Harald Schneider, Auf der Papagei 36, 53721 Siegburg, Gz.: 572/14-EF

gegen

Lübeck

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Lübeck durch die Richterin am Amtsgericht Schnatmeier am 14.10.2014 ohne mündliche Verhandlung gemäß § 495a ZPO mit Schriftsatzfrist bis zum 06.10.2014 für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 427,21 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.02.2014 sowie weitere 3,00 € zu zahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Streitwert wird auf 427,21 € festgesetzt.

Von der Darstellung des Tatbestandes wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht die geltend gemachte Hauptforderung gemäß § 611 Abs. 1 BGB gegen die Beklagte zu. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist ein wirksamer Dienstleistungsvertrag über das Einstellen einer Anzeige in das elektronische Branchenverzeichnis [www.ebvz.de](http://www.ebvz.de) zustande gekommen. Die Parteien haben am 03.01.2014 um 13.55 Uhr in einem Telefongespräch eine vertragliche Vereinbarung geschlossen, in der sich die Beklagte verpflichtet, bei einer Laufzeit von einem Jahr 359,00 € netto gegen Einstellung der Firmendaten in das elektronische Branchenverzeichnis der Klägerin zu zahlen.

Der Vertragsschluss ist wirksam und verstößt nicht gegen § 134 BGB.

Ob überhaupt durch der Anruf der Klägerin vom 03.01.2014 bei der Beklagten, die einen Gewerbebetrieb betreibt, ein Wettbewerbsverstoß gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 2 UWG darstellt, mag dahinstehen. Grundsätzlich ist es nicht von der Hand zu weisen, dass eine Gewerbetreibende, die ein Restaurant und Café betreibt, daran interessiert sein könnte, dass ihre Firmendaten in einem elektronischen Branchenverzeichnis eingestellt werden, so dass sie mittels einer Suchmaschine durch interessierte Kunden aufgefunden werden können. Dies gilt um so mehr, als die Beklagte ihre Firmendaten bereits in einem anderen Forum, nämlich den sogenannten Gelben Seiten, eingestellt hatte. Eine insoweit vorab aus Sicht der Klägerin vorgenommene mutmaßliche Einwilligung der Beklagten an einem derartigen Werbeanruf mag daher sogar vorgelegen haben.

Doch selbst wenn ein derartiger unangekündigter auf eine Vertragsanbahnung abzielender Anruf gegenüber einem Gewerbetreibenden dennoch als wettbewerbswidrig im Sinne des § 7 II Nr. 2 UWG darstellt, folgt hieraus nicht eine Nichtigkeit des abgeschlossenen Folgevertrages. Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb schützt zwar sämtliche Marktteilnehmer vor Belästigung-

gen durch Werbung, stellt aber gleichsam klar, dass Beseitigungs- und Unterlassungs- sowie Schadensersatzklagen ausschließlich Mitbewerbern sowie rechtsfähigen Verbänden zustehen, nicht aber den einzelnen belästigten Verbrauchern oder sonstigen Marktteilnehmern. Tatsächlich wird die Art und Weise einer möglichen Vertragsanbahnung für unzulässig erklärt, nicht aber das hieraus abgeschlossene inhaltliche Geschäft. Insoweit sind die allgemeinen Vorschriften zur Beurteilung der Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäftes heranzuziehen.

Anfechtungsgründe, nach denen sich eine Nichtigkeit des abgeschlossenen Vertrages ergeben könnte, hat die Beklagte nicht substantiiert dargelegt. Soweit sie behauptet, der Mitarbeiter der Klägerin habe sie hinsichtlich des beabsichtigten Vertragsschlusses getäuscht, als dass er behauptet habe, er gehöre dem Verlag der Gelben Seiten an, wurde seitens der Klägerin bestritten und durch die Beklagte nicht unter Beweis gestellt. Im Übrigen ergibt sich aus der Bandaufzeichnung, der die Beklagte nicht widersprochen hat, dass sich der Mitarbeiter der Klägerin ausdrücklich als Mitarbeiter des Verlages für elektronische Medien Melle vorgestellt hat und dass der beabsichtigte Eintrag in das elektronische Branchenverzeichnis [www.ebvz.de](http://www.ebvz.de) erfolgen sollte. Jedenfalls aus diesem Mitschnitt ergibt sich in keinster Weise, dass der Mitarbeiter der Klägerin in irgendeiner Form eine Täuschungshandlung vorgenommen oder sich aber auch nur missverständlich ausgedrückt hat.

Der Vertrag konnte auch nicht widerrufen werden. Widerrufsmöglichkeit sieht der Vertrag nicht vor. Die §§ 312 ff BGB gelten nicht gegenüber einem Unternehmer.

Der Vertrag wurde auch nicht durch die im Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Beklagten vom 28.03.2014 erklärte fristlose Kündigung beendet. Soweit die Beklagte sich darauf beruft, die Klägerin habe ihrerseits ihre Leistungen, nämlich den Eintrag in das Verzeichnis ebvz.de nicht erbracht, so liegt ein Fall der Nichterfüllung nicht vor, da die Klägerin ausdrücklich durch die Beklagte mit Schreiben vom 28.02.2014 aufgefordert wurde, jegliche Eintragung zu unterlassen und insbesondere die Verwendung der durch die Beklagte zur Verfügung gestellten Daten nicht mehr vorzunehmen. Die Beklagte konnte mithin eine Kündigung nicht auf eine Nichterfüllung des Vertrages stützen. Aus den Vertragsbedingungen der Klägerin ergibt sich im Übrigen keine Vorleistungspflicht der Klägerin, vielmehr ist in § 6 der AGB geregelt, dass die Klägerin sich das Recht vorbehält, mit der endgültigen Aufschaltung des Eintrags zu warten, bis der gesamte Rechnungsbetrag ausgeglichen ist. Unstreitig hat die Beklagte eine Zahlung des Rechnungsbetrages aus der Rechnung vom 06.01.2014 nicht vorgenommen.

Die ordentliche Kündigung, die die Beklagte in ihrem Schreiben vom 28.02.2012 hilfsweise ausgesprochen hat, war frühestens nach Ablauf von 12 Monaten seit Vertragsbeginn möglich. Die Beklagte ist mithin verpflichtet, den vereinbarten Jahresbetrag in Höhe von 359,00 € zuzüglich Mehrwertsteuer in Höhe von 68,21 €, mithin insgesamt 427,21 € zu zahlen.

Der Zinsanspruch ist aus den §§ 286, 288 Abs. 2 BGB begründet.

Der Anspruch auf Erstattung vorgerichtlicher Mahnkosten ist aus §§ 286, 280 BGB begründet. Der nunmehr noch begehrte Mahnkostenbetrag in Höhe von 3,00 € ist nicht zu beanstanden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die übrigen prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann das Rechtsmittel der Berufung eingelegt werden. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 600 Euro übersteigt oder das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

Die Berufung ist binnen einer Notfrist von einem Monat bei dem

Landgericht Lübeck  
Am Burgfeld 7  
23568 Lübeck

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung der Entscheidung.

Die Berufung muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Berufung eingelegt werde.

Die Berufung muss binnen zwei Monaten mit Anwaltsschriftsatz begründet werden. Auch diese Frist beginnt mit der Zustellung der vollständigen Entscheidung.

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 200 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen sechs Monaten bei dem

Amtsgericht Lübeck  
Am Burgfeld 7  
23568 Lübeck

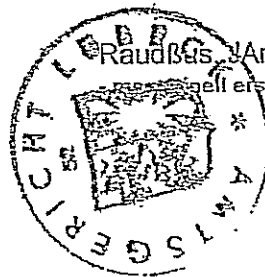
einulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem dritten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Schnatmeier  
Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt



Raudbus, Ang

... erstellt, ohne Unterschrift gültig -